MS SECKAU
REGIONALES LEISTUNGSZENTRUM

8732 Seckau
Am Sportplatz 1
info@msseckau.stmk.schule
www.ms-seckau.at

HAUS- und SCHULORDNUNG

1. Ab dem Eintreffen der Schüler:innen bis 7.35 Uhr organisiert der Schulerhalter die Aufsicht der Schüler:innen.

2. Überkleider, Straßenschuhe und Handys sind grundsätzlich in der Garderobe in den Spinden zu versperren. Der Klassentrakt darf nur mit Hausschuhen betreten werden.

3. Am Beginn jeder Unterrichtsstunde haben die Schüler:innen unverzüglich ihre Plätze einzunehmen. Ungehöriges Benehmen - auch in Pausen - wird nicht toleriert (beratendes Gespräch mit Schüler:innen, Reflexionsblatt für einen Klassenbucheintrag wird vom Kind/Jugendlichen ausgefüllt und von den Eltern mit Unterschrift zur Kenntnis genommen, bei Wiederholung beratendes Gespräch mit Eltern, Hinzuziehen von Beratungslehrer:in, …).

4. In den Pausen ist den Schüler:innen das eigenmächtige Öffnen der Fenster untersagt.

5. **Pausenregelung**

 An unserer Schule gibt es täglich drei Pausen:

 1. Pause: 09:30–09:45 Uhr (nach der 2. Unterrichtsstunde)
 2. Pause: 11:25–11:45 Uhr (nach der 4. Unterrichtsstunde)
 3. Pause: 13:25 – 13:40 Uhr (nach der 6. Unterrichtsstunde)

 Die Klassen werden für die Pausen im Schulhof in zwei Gruppen eingeteilt. Die erste Hälfte der Klassen verbringt die erste Pause im Schulhof, die zweite Hälfte die zweite Pause. Die jeweils anderen Klassen verbringen ihre Pause im Schulhaus.

 Die vereinbarte Einteilung ist einzuhalten.

 Die 3. Pause gestaltet die Aufsichtsperson nach den Bedürfnissen der Schüler:innen und den Wetterbedingungen.

6. Wenn sich Schüler:innen in Sonder-Unterrichtsräume (BE-Raum, ME-Raum, PC-Raum, Turnsaal, …) begeben, dürfen diese erst mit der betreffenden Lehrperson betreten werden.

7. Verordnungen des BMUK betreffend die Schulordnung:

 § 2 Abs. 4 SchUG:
 Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) dürfen Schüler:innen das Schulgelände oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleiterin verlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen.

 § 2 Abs. 5 SchUG:
 Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Schüler:innen die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

 Eine Beaufsichtigung der Schüler:innen von Seiten der Schule erfolgt nicht.
 Der Aufenthalt in der Garderobe ist den Schüler:innen in den Pausen oder nach dem Unterricht NICHT gestattet.

8. § 43 Abs. 2. SchUG:

Schüler:innen sind verpflichtet, vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtung zu beseitigen.
Bei mutwilliger Beschädigung müssen Schüler:innen für den Schaden aufkommen!
Für persönliches Eigentum sind die Schüler:innen selbst verantwortlich und die Schule übernimmt keine Haftung!

9. Verordnungen des BMUK betreffend die Schulordnung:
§ 9 Abs. 1 SchUG:

Der Konsum alkoholischer Getränke ist den Schüler:innen in der Schule, an allen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

10. Verordnungen des BMUK betreffend die Schulordnung:

§ 9 Abs. 2 SchUG:
Das Rauchen ist den Schüler:innen im gesamten Schulbereich, an allen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

11. Konsum, Besitz und Handel von Nikotinbeuteln sind im gesamten Schulbereich, an allen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

12. § 45 Abs. 7-158/5 SchUG:

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, bei Verhinderung am Schulbesuch sofort die Schule (mit Angabe des Grundes) zu benachrichtigen.
Die versäumten Unterrichtsstunden sind über die Kommunikationsplattform EduPage zu entschuldigen.
Falls eine Erkrankung länger als eine Woche dauert, hat die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen!

13. § 45 Abs. 7-158/6 SchUG:

Auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten können für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständ:innen, darüber hinaus die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Das Fernbleiben ist schriftlich zu rechtfertigen.

14. Sobald die Schüler:innen die Schule betreten, unterliegen sie der Aufsichtspflicht der Schule. Es ist folglich nicht gestattet, die Schule wieder zu verlassen.

15. Es besteht im gesamten Schulbereich und bei sämtlichen Schulveranstaltungen Handyverbot. Das Handy darf nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis einer Lehrperson mitgenommen werden. Bei Nichteinhaltung muss das Handy in der Direktion abgegeben werden und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Nach erfolgter Information kann das Handy nach Unterrichtsschluss in der Direktion abgeholt werden.

Da Smartwatches über viele handyähnliche Funktionen verfügen, umfasst das Handyverbot auch Smartwatches. Auch diese müssen im Spind verwahrt werden, das Tragen von Smartwatches ist im gesamten Schulbereich und bei Schulveranstaltungen verboten.

16. Im Schulbereich ist es nicht gestattet, Kaugummis zu kauen. Energydrinks sind in unserer Schule verboten, zuckerhaltige Limonaden, Salzgebäck (Chips, ...) und Süßigkeiten sind nicht erwünscht (Gesunde Jause!).

17. Aufgrund gravierenden Fehlverhaltens bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulbereiches (Berufsorientierung, BSP, …) werden die Erziehungsberechtigten verständigt und zu einem klärenden Gespräch in die Schule eingeladen. Im Wiederholungsfall werden die betreffenden Schüler:innen von derartigen Veranstaltungen ausgeschlossen.